

**LEW**

*Lechwerke*

Einladung zur Hauptversammlung  
der Lechwerke AG  
am Mittwoch, 15. Mai 2024

Lechwerke AG

Augsburg

International Securities Identification Number (ISIN):

DE0006458003

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

**Mittwoch, 15. Mai 2024, 10:00 Uhr MESZ,**

im LEW Business Club der WWK ARENA,

Bürgermeister-Ulrich-Straße 90, 86199 Augsburg,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

## Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018 / 1212 (freiwillige Angabe)

### A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung: LEWOHV240515
2. Art der Mitteilung: NEWM (Einberufung der Hauptversammlung)

### B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN: DE0006458003
2. Name des Emittenten: Lechwerke AG

### C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung: 20240515 (15. Mai 2024)
2. Beginn: 10:00 Uhr MESZ (entspricht 8:00 Uhr UTC)
3. Art der Hauptversammlung: GMET  
Ordentliche Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten
4. Ort der Hauptversammlung:  
LEW Business Club der WWK ARENA, Bürgermeister-Ulrich-Straße 90, 86199 Augsburg
5. Aufzeichnungsdatum (Nachweisstichtag): 20240423 22:00 Uhr UTC  
(24. April 2024, 00:00 Uhr MESZ; entspricht 23. April 2024, 22:00 Uhr UTC)
6. Internetseite zur Hauptversammlung / URL: [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung)

## Tagesordnung

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Lechwerke AG zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichts für die Lechwerke AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Die vorzulegenden Unterlagen sind über unsere Internetseite unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung) zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 des Aktiengesetzes festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

### 2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Lechwerke AG für das Geschäftsjahr 2023 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende		
von 2,80 € je Stückaktie	=	99.244.992,00 €
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	=	27.541,41 €
Bilanzgewinn	=	99.272.533,41 €

Gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am Dienstag, den 21. Mai 2024, fällig.

### **3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands die Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

### **4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

### **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

die KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Niederlassung Augsburg,

zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Lechwerke AG für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

### **6. Änderung von § 12 der Satzung der Gesellschaft**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung, die sowohl den Anforderungen des Amtes als auch den zeitlichen Belastungen sowie der Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen Rechnung trägt. Seit der Umstellung der Vergütung des Aufsichtsrats im Jahr 2013 von einer Festvergütung und einer erfolgsorientierten Vergütung zu einer reinen Festvergütung wurde weder der Grundbetrag der Festvergütung noch der Auslagenersatz (Sitzungsgeld/Auslagenersatzpauschale) angepasst. Um der

stetig steigenden Inflation und auch der zwischenzeitlichen Lohnentwicklung in diesem Zeitraum, aber auch den Anforderungen an die Aufsichtsratsarbeit, die in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind, gerecht zu werden, soll die Festvergütung und der Auslagenersatz für die Aufsichtsräte angepasst werden. Auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seine Stellvertreter soll dies entsprechend angepasst werden. Die Vergütung für die Tätigkeit in einem Ausschuss soll hingegen unverändert bleiben. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die vorgeschlagene neue Vergütung, auch im Vergleich mit den Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen vergleichbarer Größe, angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) § 12 Absatz 1 der Satzung, wird wie folgt angepasst:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von 14.000 €. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Ausschusses eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von 3.000 €, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Jahr tätig geworden ist. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats in mehreren Ausschüssen tätig, erhält er die zusätzliche jährliche Vergütung nur einmal.“

b) § 12 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt angepasst:

„Anstelle der in § 12 Absatz 1 dieser Satzung genannten Vergütung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung von 28.000 €, jeder seiner Stellvertreter eine jährliche feste Vergütung von 21.000 €. Damit sind auch die Übernahme von Mitgliedschaften in Ausschüssen des Aufsichtsrats abgegolten.“

c) § 12 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt angepasst:

„Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen – einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer – erstattet. Sofern keine Auslagen gegen Einzelnachweis geltend gemacht werden, erhält jedes Mitglied bei Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse einen pauschalen Auslagenersatz von 500 € je Sitzungstag.“

## 7. Änderung von § 15 der Satzung der Gesellschaft

Durch das sogenannte Zukunftsfinanzierungsgesetz, welches letztes Jahr verabschiedet wurde, wurde § 123 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes, welcher den sog. Record Date für börsennotierte Gesellschaften regelt, geändert. Der Record Date ist der Stichtag, zu welchem die Aktionäre ihren Anteilsbesitz nachweisen müssen, um an der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft teilnehmen zu können. Bisher galt für den Nachweis der Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung als Stichtag. Nunmehr wird der Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung als Stichtag in § 123 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz geregelt. Der Unterschied ist nur eine sogenannte juristische Sekunde, welche für die Praxis keine Auswirkung hat. Zwar ist diese Vorschrift auf die nicht-börsennotierte Lechwerke AG nicht anwendbar, jedoch möchten wir uns an dieser aktienrechtlichen Regelung orientieren und diese gesetzliche Änderung in unsere Satzungsregelung in § 15 entsprechend übernehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 15 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.“

Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.“

## 8. Wahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 9 Satz 1 der Satzung i. V. m. § 95 Aktiengesetz aus neun Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, von denen nach § 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Aktiengesetz, § 4 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 Drittelbeteiligungsgesetz sechs von der Hauptversammlung und drei von den Arbeitnehmern zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Wiebke Sparka hat ihr Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats unserer Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 15. Januar 2024 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

**Frau Wiebke Beerens**, Dortmund  
Leiterin Innovationsmanagement der Westnetz GmbH

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Wiebke Beerens ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und auch nicht Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Die Wahl erfolgt für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2024 für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Wiebke Sparka, d. h. bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

## Hinweise für Aktionäre

Nach § 121 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Aktiengesetzes ist die Gesellschaft als nicht-börsennotierte Aktiengesellschaft in der Einberufung zur Angabe der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie nach weiteren Vorgaben des Aktiengesetzes und der Satzung zur Angabe einiger der untenstehenden Adressen verpflichtet. Soweit die nachfolgenden Hinweise darüber hinausgehen, erfolgen die Angaben freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

## Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich spätestens bis zum 8. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachstehenden Adresse

Lechwerke AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

oder per E-Mail: [lechwerke@linkmarketservices.de](mailto:lechwerke@linkmarketservices.de)

bei der Gesellschaft anmelden. Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines Nachweises des Anteilsbesitzes, dass sie zu Beginn des 24. April 2024 (d. h. 00:00 Uhr MESZ, „Nachweistichtag“) Aktionär der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens am 08. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ, zugehen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes des Letztintermediärs in Textform in deutscher oder

englischer Sprache erforderlich; ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67c Absatz 3 Aktiengesetz ist ausreichend.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts ergeben sich dabei ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h., Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich insoweit nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

## Stimmrechtsvertretung

### *Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft*

Wir bieten unseren Aktionären in diesem Jahr wieder an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Verwendung des mit der Eintrittskarte übersandten Formulars oder des auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung)) bereitgehaltenen Formulars erteilt werden. Das ausgefüllte Vollmachtsformular ist in diesem Fall bis spätestens zum 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Eingang maßgeblich), an folgende Anschrift zu übermitteln:

Lechwerke AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

oder per E-Mail: [lechwerke@linkmarketservices.de](mailto:lechwerke@linkmarketservices.de)

Weitere Einzelheiten zu diesem Verfahren sowie ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung) abrufbar und können über [investorrelations@lew.de](mailto:investorrelations@lew.de) angefordert werden.

Wenn Vollmachten für ein und denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen erteilt werden, werden diese unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gesellschaft in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per E-Mail und 2. in Papierform. Zu jedem Tagesordnungspunkt muss eine ausdrückliche Weisung vorliegen. Ohne ausdrückliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechtsvertreter von der Vollmacht keinen Gebrauch machen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erklären keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind die Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Der Widerruf der Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann per E-Mail oder per Post an die oben genannten Anschriften bis spätestens zum 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Eingang maßgeblich), erfolgen.

### *Bevollmächtigung eines Dritten*

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung des Aktionärs und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit sie nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere der in § 135 Absatz 8 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, der Textform.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere der in § 135 Absatz 8 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher

Aktionäre, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigten rechtzeitig über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen sonstigen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft hierfür bereithält. Ein solches Formular findet sich auf der Eintrittskarte, die dem Aktionär, der rechtzeitig eine Eintrittskarte angefordert hat, zugesandt wird und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung).

Die Gesellschaft bietet den Aktionären an, dass sie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. den Widerruf an folgende E-Mail-Adresse elektronisch übermitteln:

[lechwerke@linkmarketservices.de](mailto:lechwerke@linkmarketservices.de)

Die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht bzw. des Widerrufs sowie Änderungen können noch bis 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ, an die vorgenannte E-Mail-Adresse erfolgen.

## Angabe der Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 des Aktiengesetzes

### *Ergänzungsverlangen (§ 122 Absatz 2 des Aktiengesetzes)*

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet sein und der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also der 20. April 2024, 24:00 Uhr MESZ. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Ergänzungsverlangen werden nur berücksichtigt, wenn die Antragsteller nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Etwaige Ergänzungsverlangen bitten wir an folgende Adresse zu übermitteln:

Lechwerke AG  
- Vorstand -  
z. Hd. Investor Relations  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

oder in elektronischer Form gemäß § 126a des Bürgerlichen  
Gesetzbuches per E-Mail an: [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de)

## *Anträge von Aktionären (§ 126 Absatz 1 des Aktiengesetzes)*

Aktionäre können einen Gegenantrag mit Begründung gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen.

Gegenanträge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis spätestens zum 30. April 2024, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internetseite [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

In § 126 Absatz 2 des Aktiengesetzes nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung) beschrieben.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen (nebst Begründung) ist folgende Adresse maßgeblich:

Lechwerke AG  
Investor Relations  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

oder in elektronischer Form gemäß § 126a des Bürgerlichen  
Gesetzbuches per E-Mail an: [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

## *Wahlvorschläge von Aktionären (§ 127 des Aktiengesetzes)*

Aktionäre können Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder von Aufsichtsratsmitgliedern machen.

Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis spätestens zum 30. April 2024, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internetseite [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Wahlvorschläge von Aktionären werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i. V. m. § 124 Absatz 3 des Aktiengesetzes).

Anders als Gegenanträge im Sinne von § 126 Absatz 1 des Aktiengesetzes brauchen Wahlvorschläge nicht begründet zu werden.

Nach § 127 Satz 1 i. V. m. § 126 Absatz 2 des Aktiengesetzes gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung) beschrieben.

Für die Übermittlung von Wahlvorschlägen ist folgende Adresse maßgeblich:

Lechwerke AG  
Investor Relations  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

oder per E-Mail: [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de)

Anderweitig adressierte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

*Auskunftsrecht des Aktionärs  
(§ 131 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes)*

Nach § 131 Absatz 1 des Aktiengesetzes ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen (vgl. § 131 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes).

Unter bestimmten, in § 131 Absatz 3 des Aktiengesetzes näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine Darstellung der Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung).

## Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung) abrufbar.

## Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft insgesamt 35.444.640 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben, die 35.444.640 Stimmrechte gewähren.

Augsburg, im März 2024

Lechwerke AG



Christian Barr

Mitglied des Vorstands



Dr. Dietrich Gemmel

Mitglied des Vorstands

## Informationen zum Datenschutz für Aktionäre

Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den im Aktiengesetz vorgesehenen Zwecken.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben und aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. In unserer Datenschutzerklärung haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre zusammengefasst.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter folgendem Link:  
[www.lew.de/hauptversammlung](http://www.lew.de/hauptversammlung)

Wenn Sie möchten, senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne zu.

## Impressum

Lechwerke AG  
Schaezlerstraße 3  
86150 Augsburg

Postanschrift:  
Lechwerke AG  
86136 Augsburg

Bei organisatorischen Fragen zur Hauptversammlung, ihrer Teilnahme etc. wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktdaten:

E-Mail: [Sonja.Sedlmeir@lew.de](mailto:Sonja.Sedlmeir@lew.de); Tel.: +49 821 328 4112

Bei inhaltlichen Fragen zum Geschäftsbericht der Lechwerke AG steht Ihnen unser Investor-Relations-Team unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

E-Mail: [investor-relations@lew.de](mailto:investor-relations@lew.de); Tel.: +49 821 328 1743

[www.lew.de](http://www.lew.de)